



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 1049.06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. August 2006
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rojahn als
Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Von den Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen
Kosten des Beklagten tragen die Kläger zu 1 und 2 als
Gesamtschuldner 7/16 und der Kläger zu 3 7/16.

Der Beklagte trägt 1/8 der Gerichtskosten sowie jeweils
1/8 der außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1 und 2
sowie des Klägers zu 3.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30 000 € fest-
gesetzt, wobei sich der Gesamtstreitwert aus folgenden
Einzelstreitwerten zusammensetzt:

Kläger zu 1 und 2:	15 000 €
Kläger zu 3:	15 000 €

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten haben die Hauptsache durch Schriftsätze vom 5. August 2006 und vom 15. August 2006 für erledigt erklärt. Das Verfahren war daher in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Entscheidung über die Kosten folgt einer Einigung der Beteiligten über die Kostentragung.
- 3 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt dem Vorschlag in Ziffer 34.2 i.V.m. 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt u.a. in Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, Anh. § 164).

Prof. Dr. Rojahn